



[corona-regeln]

Für unser gastronomisches Angebot im Bahnhof Blo

Stand 19.08.2021

Durch die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der derzeit gültigen Fassung vom 17.08.2021 ist ein Besuch des gastronomischen Angebots sowie der Boulderhalle des Bahnhof Blo möglich. Dabei gelten folgende Regelungen, die inzidenzgebunden gültig sind (die unten aufgeführten AHA-Regeln sind unabhängig der jeweiligen Inzidenzstufe grundsätzlich zu beachten):

Inzidenz <35:

- **Maskenpflicht.** Bitte tragt in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie beim Betreten unserer Innenräume eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske.
- **Testpflicht.** Es besteht keine Testpflicht.
- **AHA-Regeln.** Bitte beachtet und haltet Euch an die unten aufgeführten AHA-Regeln.

Inzidenz >35:

- **Testpflicht.** Für die Außergastronomie wird kein Test benötigt, für die Innengastronomie ist der Zutritt nur Personen der 3G-Gruppe gestattet (Negativ-Getestet, Geimpfte sowie Genesene). Bitte bringt den jeweiligen Nachweis mit. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten als immun, sofern sie ihren Schülerausweis als Nachweis vorlegen können.
- **Maskenpflicht.** Bitte tragt in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie beim Betreten unserer Innenräume eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske.
- **AHA-Regeln.** Bitte beachtet und haltet Euch an die unten aufgeführten AHA-Regeln.

AHA - Regeln

- Die AHA Regeln sind grundsätzlich gültig.



- **Abstand halten.** Bitte achtet darauf, dass Ihr einen Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen oder Personengruppen einhaltet, die nicht zu Eurem Haushalt oder der in der Ausnahmeklausel (s.o.) definierten Personengruppe gehören.
- **Hygienemaßnahmen einhalten.** Sobald Ihr die Terrasse betreten habt, sollte Euch der erste Weg zu einem Desinfektionsspender führen. Bitte achtet darauf, Eure Hände regelmäßig zu waschen und zu desinfizieren.
- **Kein Besuch bei Unwohlsein.** Solltet Ihr Euch unwohl fühlen, verzichtet bitte auf den Besuch, bleibt zuhause und/oder sucht ggf. einen Arzt auf.

Getestete / Immunisierte Personen

- **Negativtestnachweis.** Ein negatives Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Durchführung des Tests darf maximal 48 Stunden zurückliegen. Bis zum Schuleintrittsalter sind Kinder von der Testpflicht ausgenommen.
- **Immunisierte Personen.** Zu den immunisierten Personen zählen vollständig geimpfte und genesene Personen, die keine typischen Symptome einer Infektion oder eine akute Infektion mit dem Coronavirus aufweisen.
- **Geimpft.** Der Nachweis muss über eine vollständig abgeschlossene Impfung erfolgen, die mindestens 14 Tage zurückliegt und mit einem der in der EU zulässigen Impfstoffe durchgeführt wurde. Dazu gehören derzeit die Impfstoffe von Biontech, Moderna, Astra-Zeneca und Johnson&Johnson.
- **Genesen.** Der Nachweis über ein positives Testergebnis mittels PCR oder PoC-PCR, das mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist. Alternativ kann dieses auch in Verbindung mit dem Nachweis einer 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis erfolgen.
- **Schüler.** Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten nach Vorlage ihres Schülerscheines als immun.